11 A 2728/25
(hiervon abgetrennt:
11 A 5611/26,
11 A 5612/26,
11 A 5614/26)

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Lea Michalke,
Haubachstraße 74,
22765 Hamburg,
- [redacted]/25 LM01 - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- [redacted]0-354 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2026 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter – auf den Kläger bezogener – Aufhebung des Bescheides vom 17. April 2025 (Gz. [redacted] - 354) verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten nach Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes sowie weiter hilfsweise die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Der 33 Jahre alte Kläger ist Staatsangehöriger Nicaraguas. Zusammen mit seiner Frau und seinem Sohn (zuvor Kläger zu 2) und 3) zum Az. 11 A 2728/25) verließ er sein Heimatland am [redacted]2022 und reiste von Costa Rica am [redacted]2022 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylantrag vom 28. August 2022 wurde am 16. September 2022 registriert. Für die in Deutschland geborene Tochter (zuvor Klägerin zu 4) zum Az. 11 A 2728/25 bzw. urspr. Klägerin zum Az. 11 A 2729/25) wurde ebenfalls ein Asylantrag gestellt.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 14. Dezember 2022 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe zuletzt in [redacted] gelebt. Er verfüge über einen Hochschulabschluss als [redacted] und habe als solcher von 2014 bis zu seiner Kündigung im Juni 2022 gearbeitet. Seine wirtschaftliche Situation sei stabil gewesen. Im Mai 2022 habe die Familie sich zur Ausreise entschlossen; er habe Angst vor Freiheitsverlust als Andersdenkender gehabt. Sie hätten im Jahr 2018 als Familie an Demonstrationen und friedlichen Protesten teilgenommen. Am 24. Juni 2018 sei die Polizei gegen Demonstranten in der Nähe des Hauses seiner Mutter vorgegangen. Als ein demonstrierender Freund um Hilfe gebeten habe, habe er ihn und andere ins Haus gelassen. Daraufhin sei auf das Haus geschossen worden. Dies könne er mit einem Foto belegen. Es sei ein traumatisierendes Ereignis gewesen, insbesondere für seinen Sohn. Mehrmals sei er – der Kläger – von der Polizei angehalten und zum Vorzeigen seiner Handyfotos und seiner Beiträge in Sozialen Netzwerken genötigt worden. Er habe dann in Sozialen Netzwerken ein Profil unter einem anderen Namen ([redacted]) eröffnet und darüber gepostet. Das Profil sei aber entdeckt worden – Arbeitskollegen hätten es wohl durchgegeben – und ihm sei im Oktober 2018 bei der Arbeit mit Kündigung gedroht worden, wenn er nicht sämtliche Beiträge lösche. Er sei dem zum Schutz seiner Familie nachgekommen und habe sich unauffällig verhalten. Im Zuge der Corona-Pandemie habe er Sicherheitsmaßnahmen angeordnet. Diese seien von höherer Stelle unterdrückt worden; er – und nur er – habe ohne Schutzmaßnahmen Abstriche durchführen müssen. Er habe sich infiziert und daraufhin Teile seiner Familie angesteckt; zwei Familienmitglieder seien im

Mai 2020 verstorben. Dies und der Umstand, dass die Regierung große Menschenansammlungen gefördert habe, habe ihn veranlasst, sich erneut in den Sozialen Netzwerken zu äußern, dann wieder über das Profil mit seinem Klarnamen. In der Folge habe es Polizeipatrouillen vor dem Haus und Motorradfahrer in Zivil gegeben. Dies könne er durch ein Foto belegen. Zwei Mal hätten sie drohend auf ihn gezeigt. Er und seine Familie sei ins Haus der Schwiegermutter umgezogen, aber dort binnen 15 Tagen entdeckt worden. An die Hauswand sei der Schriftzug „Blei" geschmiert worden, was von der CPC als Drohung und Kennzeichnung von Oppositionellen verwendet werde. Im November 2021 sei ihm auf der Arbeit mit Kündigung gedroht worden, wenn er nicht wählen gehe. Im Wahllokal sei er von einer Person während des Wahlvorgangs begleitet und bedroht worden, damit er die Regierung wähle. Dies belege ein Foto. Als er sich später geweigert habe, an der Siegesfeier Ortegas teilzunehmen, sei er [redacted] im November 2021 von seinem Posten als Verantwortlicher herabgesetzt worden. Er habe dies ertragen. Im Mai 2022 habe ein Mann namens [redacted], der die rechte Hand des politischen Sekretärs und Leiter der Paramilitärs von [redacted] sei, seinem Onkel mitgeteilt, dass er – der Kläger – auf einer Liste von Landesverrätern stehe. Er vermute, dass er auf jener Liste stehe, weil er bei der Wahl ungültig abgestimmt habe. Daraufhin hätten er und seine Frau ihre Arbeitsstellen gekündigt und seien ausgereist. Am 12. Dezember 2022 habe seine Mutter ihm berichtet, dass die „sandinistische Garde" zu ihrem Haus gekommen sei, um ihn festzunehmen und ins Gefängnis zu bringen. Seine Mutter habe ihm Fotos von dem Vorfall übersandt. Er vermute, dass die Polizei zum Haus seiner Mutter gekommen sei, obwohl er zuletzt bei seinen Schwiegereltern gewohnt habe, weil er immer zwischen den drei Häusern umgezogen sei. Er sei gesund. Im Übrigen wird auf die Anhörungsniederschrift des Bundesamts samt der vorgelegten Lichtbilder verwiesen. Die Frau des Klägers wurde am selben Tag vom Bundesamt angehört. Für den Inhalt ihrer Anhörung wird auf die weitere Anhörungsniederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom 17. April 2025 (Gz. [redacted] - 354) lehnte das Bundesamt (u.a.) für den Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm die Abschiebung nach Nicaragua an. Es ordnete zudem gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete dieses auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als

Asylberechtigter lägen nicht vor. Es sei nicht hinreichend glaubhaft, dass es sich bei dem Angriff auf das Haus der Mutter um einen gegen den Kläger gerichteten Vorfall gehandelt habe. Auch die weiteren Vorfälle stellten keine zielgerichtete Verfolgung mit einem Schweregrad dar, der die Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung rechtfertige. Der Kläger habe trotz Bedrohungsgefühl eine Wahlentscheidung treffen können. Eine besondere öffentliche Exponiertheit sei nicht dargelegt. Es seien weder Belege für regierungskritische Beiträge in Sozialen Netzwerken eingereicht noch die Inhalte entsprechender Posts substantiiert worden. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor; aus den dargelegten Gründen ergäben sich aus dem Vorbringen keine Anhaltspunkte für einen nach Rückkehr drohenden ernsthaften Schaden. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Nicaragua führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Dagegen hat der Kläger (zusammen mit seiner Frau und seinem Sohn) am 28. April 2025 Klage erhoben. Am selben Tag hat auch die Tochter Klage erhoben gegen den für sie erlassenen ablehnenden Bescheid (ehemaliges Az. 11 A 2729/25). Zur Begründung verweist der Kläger auf das Vorbringen im Verwaltungsverfahren und ergänzt, ihm und seiner Familie drohe bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung. Nach der allgemeinen Erkenntnislage zu Nicaragua begründe bereits ihre Demonstrationsteilnahme eine erhebliche Verfolgungsgefahr. Mit Schriftsatz vom 27. August 2026 trägt er weiter zu den gegenüber dem Bundesamt zur Akte gereichten Lichtbildern vor und reicht weitere Lichtbildaufnahmen, Videos und einige seiner Beiträge aus Sozialen Netzwerken zur Akte, aus denen seine regierungskritische Haltung und deren öffentliche Kundgabe deutlich werden sollen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 17. April 2025 aufzuheben und

1. die Beklagte zu verpflichten, ihn als asylberechtigt anzuerkennen,
2. ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
3. hilfsweise ihm den Status als subsidiär Schutzberechtigter zu zuerkennen,
4. weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 5. Mai 2025 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2025 hat das Gericht das ursprüngliche Verfahren des Klägers, seiner Frau und seines Sohnes (11 A 2728/25) mit dem Verfahren der Tochter (11 A 2729/25) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer erklärt.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 21. September 2026 den Kläger in Abwesenheit seiner Frau angehört und anschließend seine Frau angehört. Sodann hat es im Beschlusswege das Verfahren zu vier selbstständigen Verfahren abgetrennt. Insoweit und wegen des Ergebnisses der Anhörungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der hiesigen Gerichtsakte, der Gerichtsakte zum Az. 11 A 2729/25, auf die beigezogenen Asylakten und Ausländerakten sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

II. Die Entscheidung kann trotz Abwesenheit der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ergehen, weil die Beklagte mit der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

III. Die zulässige Klage ist auch begründet.

1. Die Klage hat bereits mit den Hauptanträgen Erfolg.

Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) – unter Zugrundelegung der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Rechtslage (dazu unter a)) und vor dem Hintergrund der Situation in Nicaragua (dazu unter b)) – ein Anspruch auf Asylanerkennung wie auf Flüchtlingseigenschaftszuerkennung zu (dazu unter c) und d)), sodass in Bezug auf den Kläger der Bescheid des Bundesamtes vom 17. April 2025 rechtswidrig ist und ihn in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1347 vom 22.5.2024, S. 1), zuletzt berichtigt am 13. Januar 2026 (ABl. L 2026/90016) („Statusverordnung"; im Folgenden: StatusVO). Die Statusverordnung findet nicht nur auf alle ab dem 12. Juni 2026 eingereichten Asylanträge, sondern auch auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren Anwendung (vgl. VGH Mannheim, EuGH-Vorlage v. 11.2.2026, A 12 S 1014/24, juris Rn. 32). Soweit § 87e Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen

Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) demgegenüber vorsieht, dass die Statusverordnung für die Prüfung nach dem Asylgesetz nur in Bezug auf Anträge Anwendung findet, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, ist diese Einschränkung im Hinblick auf die Prüfung internationalen Schutzes unionsrechtswidrig und muss aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet bleiben. Denn die Statusverordnung beansprucht ab dem 12. Juni 2026 unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten (Art. 42 Abs. 2 und 3 StatusVO). Sie enthält keine Übergangsvorschrift und sieht damit insbesondere keine Beschränkung ihres Anwendungsbereichs auf Anträge auf internationalen Schutz vor, die ab dem 12. Juni 2026 bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden. Die diesbezügliche Stichtagsregelung in Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 2024/1348, 22.5.2024), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EU) 2026/463 und 2026/464 vom 24. Februar 2026 (ABl. L 2026/463 und 2026/464, 26.2.2026) („Asylverfahrensverordnung"; im Folgenden: AsylVfVO) – findet nur auf diese Verordnung Anwendung. Diese rein verfahrensrechtliche Stichtagsregelung kann vom nationalen Gesetzgeber – wie wohl mit § 87e Abs. 2 AsylG „zur Klarstellung" beabsichtigt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/1848, S. 126, zu Nr. 92) – auch nicht auf die im Asylverfahren anzuwendenden materiellen Bestimmungen der Statusverordnung erstreckt werden. Außerdem sind für die Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht allein die Kapitel III und IV der Statusverordnung anzuwenden, auf die § 3 AsylG verweist, sondern auch alle anderen einschlägigen Regelungen der Statusverordnung, wie insbesondere die Begriffsbestimmungen in Art. 3 StatusVO und die allgemeinen Vorgaben für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in Kapitel II (vgl. auch Art. 13 StatusVO); denn die Statusverordnung beansprucht Verbindlichkeit in allen ihren Teilen (Art. 42 Abs. 3 StatusVO).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ein deklaratorischer Akt (vgl. Erwägungsgrund Nr. 22 der Statusverordnung). Sie setzt voraus, dass die in der Statusverordnung festgelegten gemeinsamen Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Fassung („Genfer Flüchtlingskonvention"; im Folgenden: GFK) erfüllt sind (vgl. Erwägungsgrund Nr. 26 der Statusverordnung).

Gemäß Art. 13 StatusVO erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II (Art. 4 bis 8) und III (Art. 9 bis

12) der Statusverordnung erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu. „Flüchtling" ist gemäß Art. 3 Nr. 5 StatusVO ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Art. 12 StatusVO keine Anwendung findet.

Als Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A GFK wird gemäß Art. 9 Abs. 1 StatusVO eine Handlung angesehen, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten („Europäische Menschenrechtskonvention"; im Folgenden: EMRK) keine Abweichung zulässig ist (lit. a), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, besteht, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie bei einer Handlung nach Buchstabe a betroffen ist (lit. b). Nach dem nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen in Art. 9 Abs. 2 StatusVO (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 33.18, NVwZ 2020, 161, juris Rn. 11 zu den Vorgängerregelungen in § 3a Abs. 2 AsylG a.F. und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU) können als Verfolgung unter anderem die folgenden Handlungen gelten: Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (lit. a); gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (lit. b); unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (lit. c); Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (lit. d); Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussgründe des Art. 12 Abs. 2 StatusVO fallen (lit. e); Handlungen, die an das Geschlecht anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (lit. f). Damit ein Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Flüchtling" nach Art. 3 Nr. 5 StatusVO erfüllt, muss ein – ursächlicher – Zusammenhang zwischen den in Art. 9 Abs. 1 StatusVO als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in Art. 10 StatusVO

genannten Verfolgungsgründen – nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – bestehen (vgl. Art. 9 Abs. 3 StatusVO; Erwägungsgrund Nr. 39 der Statusverordnung). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.1.2009, 10 C 52.07, juris Rn. 22, 24 zu der entsprechenden Vorgängerregelung in Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG). Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß Art. 6 StatusVO der Staat (lit. a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen (lit. b) sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die in Art. 7 Abs. 1 StatusVO genannten Akteure – der Staat bzw. stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen – erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (lit. c).

Wann eine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wird weder in der Statusverordnung noch in der Genfer Flüchtlingskonvention – deren Anwendung die Statusverordnung harmonisieren soll (vgl. Erwägungsgründe Nr. 1 f. und 25 f. der Statusverordnung) – näher konkretisiert. Insbesondere geben weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch die Statusverordnung einen Maßstab dafür an, wie wahrscheinlich die Verfolgungsgefahr sein muss, damit die Furcht des Antragstellers als begründet angesehen werden kann (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7.2.2008, 10 C 33.07, juris Rn. 35 zur GFK und der Richtlinie 2004/83/EG). Dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung" in Art. 3 Nr. 5 StatusVO ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu entnehmen, der sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) orientiert, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk") abstellt (vgl. zu den Vorgängerregelungen in Art. 2 lit. d RL 2011/95/EU und Art. 2 lit. c RL 2011/83/EG: BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32; v. 1.6.2011, 10 C 25/10, juris Rn. 22). Den gleichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab gibt die Statusverordnung auch ausdrücklich im Rahmen der Prüfung vor, ob eine Person wegen eines ihr drohenden ernsthaften Schadens Anspruch auf subsidiären Schutz hat (vgl. Art. 3 Nr. 6 StatusVO). Diesem unionsrechtlichen Maßstab entspricht der in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung entwickelte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. stRspr, vgl. BVerwG, Urt. v. 1.6.2011, 10 C 25/10, juris Rn. 22; Beschl. v. 11.12.2019, 1 B 79/19, juris Rn. 15 m.w.N.).

Die Furcht vor Verfolgung ist mithin begründet, wenn dem Ausländer – bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr – die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32; Beschl. v. 11.12.2019, 1 B 79/19, juris Rn. 15). Dabei sind gemäß Art. 34 Abs. 3 Satz 2 AsylVerfVO – der das Prüfungsverfahren der Asylbehörde regelt – die vom Antragsteller gemachten maßgeblichen Angaben und vorgelegten Unterlagen (lit. a) zu berücksichtigen, seine individuelle Lage und persönlichen Umstände (lit. d) sowie sachdienliche, genaue und aktuelle Informationen über die Lage in seinem Herkunftsland, einschließlich, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Lage in bestimmten Herkunftsländern und der Leitfäden gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 („Asylagentur-VO"; lit. b). Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32; Beschl. v. 11.12.2019, 1 B 79/19, juris Rn. 15).

Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer „quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für dessen Eintritt besteht. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit" einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. Besteht bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative

Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich" ist (stRspr, vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.12.2019, 1 B 79/19, juris Rn. 15 m.w.N.).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.6.2011, 10 C 25/10, juris Rn. 22 zur Richtlinie 2004/83/EG; VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 37 m.w.N. zur Richtlinie 2011/95/EU). Liegen beim Antragsteller frühere Verfolgungshandlungen oder unmittelbare Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht vor erneuter Verfolgung im Falle der Rückkehr in sein Herkunftsland vor, so kommt ihm allerdings die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 StatusVO zugute. Danach wird die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, als ernsthafter Hinweis darauf angesehen, dass die Furcht dieses Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass dem Antragsteller erneut solche Verfolgung droht. Die Vorschrift privilegiert den Vorverfolgten durch die (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.9.2019, 1 B 40/19, juris Rn. 7 zur Vorgängerregelung in Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU). Die den früheren Handlungen oder Bedrohungen zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 StatusVO ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen einen Zusammenhang mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (vgl. EuGH, Urt. v. 2.3.2010, C-175/08 u.a. – Abdulla u.a. – juris Rn. 94 zu den Vorgängerregelungen in Art. 4 Abs. 4 und 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU). Fehlt es an einem entsprechenden Zusammenhang, so greift die Beweiserleichterung nicht ein. Die widerlegbare Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.4.2018, 1 C 29.17, juris Rn. 15 zur Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG a.F. und zu Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU). Ein vom Regelbeweismaß abweichender Wahrscheinlichkeitsmaßstab ergibt sich aus Art. 4 Abs. 4 StatusVO nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.9.2019, 1 B 40.19, juris Rn. 8 zu Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß Art. 5 Abs. 1 StatusVO auch auf Nachfluchtgründen beruhen, d.h. auf Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat (lit. a), oder auf Aktivitäten des Antragstellers nach

Verlassen des Herkunftslandes, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die der Antragsteller sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung, Weltanschauung oder Ausrichtung sind (lit. b). Beruht die Gefahr einer Verfolgung auf Umständen, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes zu dem alleinigen oder hauptsächlichen Zweck herbeigeführt hat, die notwendigen Voraussetzungen für die Beantragung der Gewährung des internationalen Schutzes zu schaffen, so kann die Gewährung des internationalen Schutzes allerdings abgelehnt werden, sofern jede getroffene Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz mit der Genfer Flüchtlingskonvention, der EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist (Art. 5 Abs. 2 StatusVO). Die Tatsache, dass die Gefahr von Verfolgung auf Umständen beruht, die nicht Ausdruck oder Fortsetzung von bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugungen oder Ausrichtungen sind, könnte darauf hinweisen, dass es das einzige oder vorrangige Ziel des Antragstellers war, die erforderlichen Umstände für die Beantragung des internationalen Schutzes zu schaffen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 36 der Statusverordnung). Dies ist bei der Frage zu berücksichtigen, ob der Antragsteller im Falle eine Rückkehr in sein Herkunftsland aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt werden würde (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 3 lit. e AsylVfVO).

b) Die gegenwärtige Situation in Nicaragua lässt sich wie folgt beschreiben:

Seit Beginn der politischen Krise im Jahr 2018 gehen die nicaraguanischen Behörden gewaltsam und repressiv gegen Andersdenkende vor (Amnesty International (AI), International Report 2023/24, Nicaragua 2023, 24.4.2024, G 6/24, S. 2).

Während und nach den Protesten ab April 2018 kam es in Nicaragua im Zuge stark autoritärer Entwicklungen der Ortega-Regierung zu einer zunehmenden Erosion der bürgerlichen Freiheitsrechte sowie der politischen Partizipationsrechte. Nicaragua verfügt über ein stark zentralisiertes, autoritäres politisches System, das von Präsident Daniel Ortega und seiner Frau, Vizepräsidentin Rosario Murillo, beherrscht wird. Ortegas Partei, die Frente Sandinista de Liberación Nacional (FSLN), übt totale Kontrolle über Exekutive, Legislative, Judikative sowie die Wahlen des Landes aus. Staatschef Ortega ist seit den Wahlen 2006 an der Macht und hat sich diese durch eine Verfassungsänderung zur unbegrenzten Wiederwahl, willkürliche Inhaftierung von Oppositionellen, Ausschluss von Oppositionsparteien von der Teilnahme an der Wahl, Wahlbetrug, steigende Repression sowie durch die Ausweitung klientelistischer und korrupter Netzwerke weiter gesichert (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Länderreport Nicaragua, September 2022, G 7/22, S. 2 m.w.N., im Folgenden: BAMF, Länderreport Nicaragua 2022; United States Department of State,

Country Reports on Human Rights Practices for 2022, Nicaragua, 20.3.2023, G 5/23, S. 1; im Folgenden: USDoS, Country Report Nicaragua 2023).

Im Zuge der am 18. April 2018 offiziell verkündeten Sozialversicherungsreform, verbunden mit einer Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge und einer gleichzeitigen Rentenkürzung um 5 %, kam es zunächst in León und Managua, schließlich landesweit zu einer großen, vorwiegend friedlichen Protestwelle mit Teilnehmenden aus diversen Gruppen der Zivilgesellschaft unter Führung der Studierenden. Während der nächsten Wochen und Monate folgten Massenproteste, die sich immer stärker auch allgemein gegen die sandinistische Regierung richteten und denen zunehmend gewaltsam durch staatliche und parastaatliche Akteure begegnet wurde. Es kam zu vielen Verletzten und Toten, willkürlichen Festnahmen und dem Verschwindenlassen von Personen. Die Regierung drohte der Ärzteschaft im Falle einer Behandlung verletzter Demonstranten mit Kündigung, was quasi einem Behandlungsverbot gleichkam. Während der Repression von Demonstrationen am Muttertag (Marcha de las Madres), dem 30. Mai 2018, starben laut offiziellen Angaben 15 Personen durch Schüsse bewaffneter Gruppen, 199 weitere wurden verletzt. Im Zuge der „Operación Limpieza" (Säuberungsaktion) wurden ab Juni 2018 Straßensperren und Barrikaden Demonstrierender in enger Zusammenarbeit von Polizei und regierungstreuen Gruppen gewaltsam entfernt und oppositionelle Akteure oder unabhängige Medienschaffende willkürlich verhaftet, entführt und gefoltert. Nichtregierungsorganisationen berichten außerdem von außergerichtlichen Hinrichtungen (BAMF, Länderreport Nicaragua 2022, S. 3 m.w.N.). Insgesamt wurden laut der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zwischen April und September 2018 mindestens 325 Menschen getötet und über 2.000 verletzt. Zudem wurden etwa 300 Beschäftigte im Gesundheitssektor aufgrund der Versorgung Verletzter oder ihrer Beteiligung an den Protesten entlassen, 777 Demonstrierende festgenommen sowie mehr als 140 Studierende der staatlichen Universität UNAN verwiesen (BAMF, Länderreport Nicaragua 2022, S. 4 m.w.N.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nicaragua, Juli 2022, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Nicaragua 2022-1, S. 5, im Folgenden: Auswärtiges Amt, Lagebericht Nicaragua 2022).

Im Jahr 2019 setzte sich die Unterdrückung oppositioneller und unabhängiger Stimmen fort, es kam weiterhin zu willkürlichen Verhaftungen. Formelle Anklagen erfolgten statt aufgrund von vermeintlichen Terrorismusvergehen zunehmend wegen Bagatelldelikten. Politisch Andersdenkende und Medienschaffende berichteten von Überwachung, Proteste wurden häufig noch vor Beginn durch die Polizei unterbunden oder mitunter gewaltsam beendet (BAMF, Länderreport Nicaragua 2022, S. 4). Am 8. Juni 2019 verabschiedete das Parlament (Asamblea Nacional) das Gesetz N° 996 (Ley de Amnistía), welches allen Involvierten

für ihre Aktivitäten im Zuge der Proteste ab 18. April 2018 Amnestie gewährt, woraufhin Freilassungen und Beendigungen laufender Verfahren erfolgten. Allerdings sehen Oppositionelle, aber auch die Zivilgesellschaft in diesem Gesetz vielmehr die Grundlage, Menschenrechtsverbrechen seitens der Sicherheitsbehörden und regierungstreuer Akteure während der Proteste ungeahndet zu lassen. Zudem kritisieren sie den im Gesetz enthaltenen Vorbehalt, Personen bei gleichartigen zukünftigen Verstößen gegen die allgemeine Sicherheit oder öffentliche Ruhe wieder in Haft nehmen zu dürfen. Zwischen März und Juni 2019 kamen im Zuge der Verhandlungen zwischen Regierung und Opposition zur Beendigung des Konflikts sowie auf Basis dieses neuen Amnestiegesetztes etwa 400 politische Gefangene aus dem Gefängnis frei, eine Vielzahl davon musste allerdings weiterhin im Hausarrest verbleiben (BAMF, Länderreport Nicaragua 2022, S. 4 m.w.N.). Im vierten Quartal 2020 wurden mehrere neue repressive Gesetze beschlossen, von denen vor allem eines ab Mai 2021 genutzt wurde, um Gegenkandidaten der Regierung für die Präsidentschaftswahlen im November 2021 zu verhaften (BAMF, Länderreport Nicaragua 2022, S. 4 m.w.N.).

Auch im Jahr 2023 kam es weiterhin zu Repressionen gegen (mutmaßlich) oppositionelle Personen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes Nicaragua – Januar bis Juni 2023, 30.6.2023, G 21/23, S. 1 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Nicaragua: Inhaftierung von Asylbewerbern nach Rückkehr, 30.10.2023, G 24/23, S. 2, im Folgenden: BFA, Inhaftierung von Asylbewerbern nach Rückkehr). Die Regierung setzte ihre Politik des „Exils, Gefängnisses oder Todes" für alle Personen fort, die als Oppositionelle wahrgenommen werden, wendete geänderte Terrorismusgesetze auf prodemokratische Aktivitäten an und nutzte das Justizsystem, um zivilgesellschaftliche Akteure zu verfolgen und zu inhaftieren (USDoS, Country Report Nicaragua 2023, S. 4). Es gibt zahlreiche Berichte über willkürliche oder unrechtmäßige Tötungen und das Verschwindenlassen von Personen durch die Regierung oder ihre Vertreter (USDoS, Country Report Nicaragua 2023, S. 3 f.). Personen, die die Regierung, die FSLN oder ihre Politik kritisieren, wurden von der Polizei und Paramilitärs überwacht, schikaniert, inhaftiert und misshandelt (USDoS, Country Report Nicaragua 2023, S. 23).

Die Unterdrückung und ständige Beobachtung unabhängiger Medien, oppositioneller Akteure sowie von Nichtregierungsorganisationen finden weiterhin systematisch statt und wurden durch verschiedene repressive Gesetze im Nachgang der Proteste zunehmend institutionalisiert und „legalisiert". Zwar sind offensichtliche Gewalthandlungen und Ausschreitungen seit Ende 2018 deutlich zurückgegangen, dies lässt sich aber in erheblichem Umfang auf die Unterbindung jeglicher Form von Protest sowie auf die Einschüchterung der

Bevölkerung mittels stetig sichtbarer Präsenz und Aktivität staatlicher Sicherheitskräfte und parastaatlicher Akteure im öffentlichen Raum zurückführen (BAMF, Länderreport Nicaragua 2022, S. 2 m.w.N.). Die religiöse Verfolgung soll zugenommen haben (ai, The State of the World´s Human Rights, Nicaragua 2025, 21.4.2026, G 5/26, S. 3).

Wichtigste Säule des Repressionsapparates ist die Nationalpolizei. Polizeikräfte sind überall im öffentlichen Raum stationiert und patrouillieren rund um die Uhr. Die sog. Paramilitärs sind meist ältere sandinistische Aktivisten, die mit Waffen ausgerüstet wurden. Ihre wichtigste Aufgabe ist – in Zusammenarbeit mit der Polizei – die Überwachung des öffentlichen Raums und die Bedrohung und Einschüchterung von Oppositionellen. Ihre Mitglieder halten sich vor deren Häusern auf, hindern sie oft an deren Verlassen und beschmieren die Hauswände mit Hassparolen und Morddrohungen. Den „Räten der Bürgermacht" (Consejos del Poder Ciudadano, CPC), sandinistischen Nachbarschaftskomitees, kommt ebenfalls eine bedeutende Rolle zu. Neben z.B. der Verteilung von Hilfsgütern an Regimeanhänger sowie parteipolitischer Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung gehört auch die Überwachung des öffentlichen Raums und die Identifizierung, Meldung und Einschüchterung oppositioneller Personen zu ihren Aufgaben (Auswärtiges Amt, Lagebericht Nicaragua 2022, S. 6, 12). Durch die CPC und die sandinistischen Führungsräte oder -komitees (Consejos oder Comités de Liderazgo Sandinista, CLS) überwacht die Regierung alle mutmaßlich oppositionellen Aktivitäten (UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing Nicaragua, Januar 2023, G 8/23, S. 22; im Folgenden: UNHCR, People Fleeing Nicaragua).

Regimekritische Äußerungen, selbst im privaten Umfeld, sind mit einem hohen Risiko behaftet. Auf der Grundlage eines „Gesetzes über Cyber-Delikte" werden regierungskritische Äußerungen in sozialen Medien mit langjährigen Freiheitsstrafen geahndet (Auswärtiges Amt, Lagebericht Nicaragua 2022, S. 8). Rückkehrenden, die zuvor in Nicaragua oder auch im Exil regimekritisch in Erscheinung getreten sind, droht die Inhaftierung und Verurteilung zu langen Haftstrafen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Nicaragua 2022, S. 14). Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass von Asylantragstellenden öffentlich vorgetragene Tatsachen oder Wertungen in Bezug auf die politischen Verhältnisse in Nicaragua der nicaraguanischen Regierung bekannt werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht Nicaragua 2022, S. 16).

Laut Angaben des Mecanismo para el Reconocimiento de Personas Presas Políticas lag die Zahl der willkürlich festgenommenen, politischen Gefangenen im Kontext der Proteste 2018 im Oktober 2018 bei 552 Personen und im April 2019 bei 779 Personen, bevor im Mai und Juni 2019 im Zuge des Amnestiegesetzes hunderte Verfahren beendet wurden und

Gefangene freikamen. Am 12. August 2021 registrierte die Organisation noch 139 zuzüglich 10 vor Beginn der Proteste willkürlich verhaftete politische Gefangene. Vor der Wahl im Jahr 2021 wurden insgesamt 39 hochrangige regierungskritische Führungsfiguren aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien verhaftet (BAMF, Länderreport Nicaragua 2022, G 7/22, S. 12 m.w.N.). Nachdem das Regime im Februar 2023 222 politisch Gefangene in die USA überführte und ihnen anschließend die Staatsangehörigkeit entzog, stieg die Zahl der politisch Gefangenen bis Ende Juli 2023 bereits wieder auf 78 Personen (BFA, Inhaftierung von Asylbewerbern nach Rückkehr, S. 2). 2023 waren mindestens 119 Personen weiterhin willkürlich in Haft, nachdem sie in unfairen Verfahren verurteilt worden waren (AI, Report Nicaragua 2023/2024, Nicaragua 2023, G 6/24, S. 3). Für 2025 wurde von 50 bis 60 Betroffenen ausgegangen (ai, The State of the World´s Human Rights, Nicaragua 2025, 21.4.2026, G 5/26, S. 2).

Zu den Opfern der Repression zählen nicht nur Personen, die sich in jüngster Zeit oppositionell engagierten oder regimekritisch äußerten, sondern auch Teilnehmende und Sympathisierende des Aufstandes von 2018, darunter zahlreiche Personen, die 2019 nach Verhandlungen amnestiert worden waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht Nicaragua 2022, S. 6).

Die Haftbedingungen sind allgemein, aber insbesondere für politisch Gefangene schlecht, ihnen werden selbst grundlegende Rechte verweigert. Nach Einschätzung der Hohen Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen verstößt ihre Behandlung u.a. gegen das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Besuche sind stark eingeschränkt, teilweise erhalten die Häftlinge keine angemessene Ernährung oder medizinische Versorgung, wird ihnen das Sonnenlicht entzogen oder werden sie über längere Zeit in Einzelhaft oder in vollständiger Dunkelheit oder Licht gefangen gehalten (Auswärtiges Amt, Lagebericht Nicaragua 2022, S. 13; USDoS, Country Report Nicaragua 2023, S. 6 ff.; UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing Nicaragua, Januar 2023, G 8/23, S. 23 f.).

Aufgrund einer vom Parlament gebilligten Verfassungsänderung kann Personen, die wegen politischer Straftaten verurteilt wurden, ihre nicaraguanische Staatsangehörigkeit entzogen werden. Diese politisch motivierte Bestimmung wird willkürlich angewandt. So ließ die Regierung im Februar 2023 unerwartet mehr als 200 Personen frei, die zwischen 2018 und 2021 willkürlich inhaftiert worden waren und denen überwiegend in Prozessen, die gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstießen, Straftaten wie Verrat und Terrorismus vorgeworfen wurden, verwies sie des Landes und erkannte ihnen – ebenso wie weiteren

bereits im Exil lebenden Personen – die Staatsangehörigkeit ab. Gleichzeitig begann die Regierung damit, das Vermögen dieser Personen ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu beschlagnahmen (vgl. Amnesty International, Report Nicaragua 2023, S. 2). Auch im Jahr 2025 ging die Regierung gleichermaßen namentlich mit willkürlichen Festnahmen und Verfolgung, erzwungenem Exil, Entzug der Staatsbürgerschaft und Beschlagnahme von Vermögen gegen Oppositionelle vor (OHCHR: Nicaragua: Persecution Beyond Borders. Exile and Transnational Human Rights Violations, 23.9.2025, G 7/25, S. 7 ff.; Human Rights Watch: World Report 2026 – Nicaragua: Events of 2025, 4.2.2026, G 1/26, S. 1 ff.; Bertelsmann Stiftung: BTI 2026 Country Report Nicaragua, 26.3.2026, G 3/26, S. 3 f.).

Diese Erkenntnisquellen zeigen eindrücklich auf, dass die nicaraguanische Regierung nach wie vor massiv und auch mit Maßnahmen, die als Verfolgungshandlungen im o.g. Sinne anzusehen sind, gegen Personen, die sie als Oppositionelle identifiziert hat, vorgeht. Repressionen und diskriminierende Handlungen gegenüber Menschen mit (unterstellter) oppositioneller politischer Gesinnung erfolgen entweder direkt durch staatliche Sicherheitskräfte oder durch parastaatliche Akteure, deren Handlungen toleriert und in der Mehrheit der Fälle weder sanktioniert noch verfolgt werden. Oppositionelle Personen werden nach den Erkenntnismitteln häufig mit unverhältnismäßiger Gewalt, fehlender Anklageerhebung sowie Verwehrung einer anwaltlichen Vertretung festgenommen. Dabei werden mitunter widerrechtliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Folter und Misshandlung bei Vernehmungen oder in Polizeieinrichtungen beobachtet. Staatliche Repression erfolgt auch in Form gezielt geschlechtsspezifischer Gewaltmaßnahmen (UN Group of Human Rights Experts on Nicaragua, Nicaragua: Repression through a gender lens, 18.6.2026, S. 40). Während im zeitlichen Zusammenhang mit den Protesten von 2018 insbesondere diejenigen, die hierbei eine Führungsrolle übernommen hatten, das Hauptziel von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen waren, weiteten sich mit der Zeit und der zunehmenden Schließung des gesellschaftlichen Raums die Angriffe auf eine breitere Gruppe kritischer Stimmen aus (Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Conclusiones detalladas del Grupo de Expertos en Derechos Humanos sobre Nicaragua [A/HRC/52/CRP.5], 7.3.2023, Rn. 492, G 12/23, Übersetzung durch www.deepl.com). Auch einfache Bürger ohne besonderes soziales oder politisches Profil, die an den Protesten 2018 teilgenommen hatten, waren willkürlicher Freiheitsberaubung, Folter, Drohungen, Einschüchterung und Schikanen ausgesetzt (vgl. UNHCR, People Fleeing Nicaragua, S. 19). Im aktuellen Kontext der politischen Polarisierung und Unterdrückung können eine Vielzahl von Aktivitäten dazu führen, dass Menschen eine – Repressionen auslösende – oppositionelle Einstellung unterstellt wird. Dies kann sich auf Ereignisse im Jahr 2018 genauso wie auf solche aus jüngerer Zeit

beziehen. Zu den Personengruppen, die einer zunehmenden Belästigung und Gewalt durch die Behörden, Paramilitärs und Regierungsanhänger ausgesetzt sind, gehören unter anderem Personen, die mit den öffentlichen Protesten gegen die nationale Regierung seit 2018 in Verbindung gebracht werden, einschließlich Studierende, sowie sonstige Personen, von denen angenommen oder bei denen vermutet wird, dass sie sich der nationalen Regierung widersetzen. Dies kann z.B. Personen, die den Demonstrierenden geholfen und sie unterstützt haben, Journalisten und andere Medienschaffende, insbesondere diejenigen, die über Themen berichten, die von der nationalen Regierung als sensibel angesehen werden, sowie Menschen, die Nicaragua nach den Demonstrationen im April verließen und später zurückkehrten, betreffen (UNHCR, People Fleeing Nicaragua, S. 33 ff.). Im Hinblick auf die Verfolgungsgefahr ist zu berücksichtigen, dass die Regierung die Einreise unter anderem von Personen, die sie als Oppositionelle ansieht, kontrolliert (Amnesty International, Report Nicaragua 2023, S. 31). Für die Zeit von 2018 bis 2025 wurden insgesamt 318 Einreiseverbote dokumentiert; es wird gewarnt, dass die tatsächliche Zahl höher liege (ai, The State of the World's Human Rights, Nicaragua 2025, 21.4.2026, G 5/26, S. 1).

c) Das Vorstehende zugrunde gelegt ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Das Gericht ist unter Würdigung der vorgebrachten Umstände davon überzeugt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Nicaragua mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung aus einem der in der Statusverordnung genannten Gründe (hier wegen der politischen Überzeugung) droht. Dabei umfasst der weit auszulegende Begriff der „politischen Überzeugung" jede Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung, die, ohne notwendigerweise direkt und unmittelbar politisch zu sein, sich in einer Handlung oder Unterlassung äußert, die von den Akteuren, von denen die Verfolgung ausgehen kann, so aufgefasst wird, dass sie in einer diese Akteure oder deren Politiken und/oder Verfahren betreffenden Angelegenheit erfolgt und Opposition oder Widerstand gegen sie darstellt (EuGH, Urt. v. 12.1.2023, C-280/21, juris Rn. 32).

Sowohl hinsichtlich der flüchtlingsrechtlich relevanten Vorgänge im Herkunftsstaat als auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des individuellen Schicksals des Betroffenen die Gefahr einer Verfolgung droht, muss sich das Gericht eine feste Überzeugung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO bilden (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, 9 C 27/85, juris Rn. 15; Urt. v. 16.4.1985, 9 C 109/84, juris Rn. 16 f.). Das Gericht muss insofern die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des von dem

Betroffenen behaupteten Schicksals erlangen (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, 9 C 27/85, juris Rn. 15). Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylantragstellende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge zwar in der Regel Glaubhaftmachung mit der Folge, dass dem persönlichen Vorbringen des Betroffenen und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zukommt. Das Gericht muss sich indes gleichwohl eine feste Überzeugung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts bilden, indem es sich unter Berücksichtigung aller Umstände schlüssig wird, ob es dem Asylsuchenden glaubt. Es ist insofern zunächst Sache des Asylsuchenden im Rahmen der ihn treffenden Mitwirkungspflicht, seine Gründe für eine flüchtlingsrelevante Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss daher unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern. Die Schilderung der in die eigene Sphäre des Asylsuchenden fallenden Umstände muss geeignet sein, seinen Anspruch auf die Anerkennung asyl- bzw. flüchtlingsrechtlichen Schutzes lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 22.3.1983, 9 C 68/81, juris Rn. 5). Der Asylbewerber ist gehalten, sich bei der Antragstellung vor dem Bundesamt über die Tatsachen zu erklären, die seine Furcht vor Verfolgung begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.1991, 9 C 131/90, juris Rn. 9). Auch wenn es dem Asylbewerber grundsätzlich unbenommen bleibt, sein Verfolgungsschicksal später, d.h. auch in dem sich anschließenden (Gerichts-)Verfahren, zu ergänzen und zu konkretisieren, muss das Kerngeschehen grundsätzlich – wie ausgeführt – bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt in sich stimmig und widerspruchsfrei geschildert werden (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 23.11.2016, 3 LB 17/16, juris Rn 34; vgl. im Übrigen OVG Hamburg, Urt. v. 11.1.2018, 1 Bf 81/17.A, juris Rn. 41-44). Können Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vortrag des Asylsuchenden durch diesen nicht überzeugend aufgelöst werden, können diese der Überzeugungsbildung entgegenstehen (BVerwG, Beschl. v. 21.7.1989, 9 B 239/89, juris Rn. 3; BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, 9 C 27/85, juris Rn. 15).

Das Gericht ist unter Würdigung der vorgebrachten Umstände davon überzeugt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Nicaragua mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung droht. Er konnte zahlreiche eigene regimekritische Äußerungen in den Sozialen Netzwerken vorlegen sowie deren tatsächliche Veröffentlichung durch Inaugenscheinnahmen belegen, seinen Anlass für seine regimekritische Einstellung mit Details plausibel untermauern und auch die Veröffentlichungswege trotz etwaiger Privatsphäre-Einstellungen plausibel machen – all dies derart, dass das Gericht davon ausgeht, dass der Kläger dadurch in den Fokus des Regimes gerückt sein dürfte. Dies und sein glaubhafter Vortrag – gestützt durch die Angaben

seiner Frau – zu seinen kritischen Äußerungen innerhalb der Klinik während der Corona-Pandemie und in Bezug auf die Ablehnung einer Teilnahme an der Siegesfeier Ortegas sowie die dargestellten Konsequenzen seitens der Klinikleitung, führen zu der Annahme, dass der Kläger als Person zu erachten ist, die sich hervorgehoben gegen das Regime betätigt hat bzw. jedenfalls als solche wahrgenommen wurde. Der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 StatusVO bedarf es nicht. Es ist anzunehmen, dass der Kläger jedenfalls nach seiner Ausreise in den Fokus der Aufmerksamkeit des Regimes gelangt ist. Er konnte durch Vorlage von Fotos glaubhaft machen, dass die Polizei bzw. Regierungskräfte nach seiner Ausreise zum Haus seiner Mutter gekommen sind, um nach ihm zu suchen. Vom Wahrheitsgehalt dieses Vortrags ist das Gericht nach Inaugenscheinnahme des Chat-Verlaufs zwischen Kläger und Mutter (im Handy des Klägers) überzeugt. Insbesondere spricht der Umstand, dass der Kläger auch den Chat-Verlauf im Übrigen (vom Hausbesuch bis zum Tag der mündlichen Verhandlung) vorzuzeigen bereit war und der Inhalt der dann in Augenschein genommenen privaten Nachrichten dafür, dass es sich tatsächlich um eine Kommunikation zwischen Kläger und seiner Mutter handelt.

Auf den Vortrag im Übrigen kommt es danach nicht an.

Insgesamt war der Vortrag des Klägers frei von Widersprüchen und Steigerungen im Vergleich zu seinen Anhörungen beim Bundesamt; der Kläger räumte Wissenslücken ein, hatte aber in Bezug auf einschneidende Ereignisse sämtliche Erinnerungen abrufbar. Die legale Ausreise des Klägers spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit, schon weil die Handhabe des Regimes – soweit überhaupt von einer solchen die Rede sein kann – insoweit uneinheitlich zu sein scheint.

Ein Ausschlussgrund ist nicht ersichtlich, insbesondere steht für den Kläger aufgrund der geringen Größe des Landes und der fast lückenlosen Überwachung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Nicaragua 2022, S. 12) keine interne Schutzalternative im Sinne von Art. 8 Abs. 1 StatusVO zur Verfügung.

d) Aus den vorstehend genannten Gründen hat der auf dem Luftweg eingereiste Kläger auch einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Denn nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Das trifft auf den Kläger zu.

2. Da die Klage im Hauptantrag Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung mehr über die Hilfsanträge. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lässt die in dem angegriffenen

Bescheid in Bezug auf den Kläger getroffenen negativen Feststellungen hinsichtlich des subsidiären Schutzes und des Bestehens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in den Ziffern 3 und 4 des angegriffenen Bescheides gegenstandslos werden. Die in Ziffer 5 des angegriffenen Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung ist ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Damit ist auch der Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 und 3 AufenthG in Ziffer 6 des angegriffenen Bescheides die Grundlage entzogen.

IV. Die Entscheidung über die Kosten der Klage ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, §§ 711, 709 Satz 2 ZPO.

Verwaltungsgericht Hamburg Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 30.09.2026

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

Dokument unterschrieben
von: [redacted], Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg
am: 30.09.2026 09:34